

AKTUELLE BACKGROUNDINFORMATIONEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT

DER PLATOW Brief

EXKLUSIV-RESEARCHEN AUS DEN TOP-ETAGEN

№. 120 | Mittwoch, 27. Oktober 2018

HIGHLIGHTS HEUTE

- Aasolkamen** – Soliberg II auf den Prüfstand 2
- Meck** – Ende der Durststrecke in Sicht 2
- Talax** – Leue mit Gewinnwarnung zum Einstand 3
- Herbert Diess** – VW-Chef knüpft sich die Politik vor 4

TOP-TEMEN

GroKo – Abgerechnet wird erst nach der Hessenwahl

GESPESENISCHE KUNNE VOR DEM STURM – Der Erstauflauf am Ergebnis der Bayernwahl war weniger der Absturz der CSU oder der zweite Platz für die Grünen, beides hatte sich schon länger abgezeichnet, sondern die von 49,6 auf 72,4% überraschend stark gestiegene Wahlbeteiligung. Auf den letzten Metern zum Urnengang fand offensichtlich eine unerwartet starke Mobilisierung bisheriger Nichtwähler statt, von der vor allem die CSU, der damit noch Schlimmeres erspart geblieben ist, die Grünen und die Freien Wähler, mit denen sich Ministerpräsident **Markus Söder** nach dem Verlust der absoluten Mehrheit weiter an der Macht halten will, profitierten. Anders als bei vorherigen Wahlen ging die Nichtwähler-Mobilisierung in Bayern klar zu Lasten der AfD, die trotz eines zweistelligen Ergebnisses deutlich hinter ihren eigenen Erwartungen und den Umfragewerten zurückblieb. Für die Demokratie ist das ein gutes Zeichen. Dieses Phänomen könnte indes auch im Endspurt zur Hessenwahl am 28.10. noch zu überraschenden Verschiebungen im Stimmverhalten führen.

In ansonsten so aufregenden Berlin herrscht seit dem Bayern-Beben vorübergehend eine geradezu gespenstische Grabesstille. Keinerfalls sollen die hessischen Wahlkämpfer **Volker Bouffier** (CDU) und **Thorsten Schäfer-Gömbel** (SPD) durch erneutes GroKo-Störfeuer aus der Bahn geworfen werden. Doch im Hintergrund werden in den GroKo-Parteien CDU, CSU und SPD längst die Messer für die Zeit nach der Hessenwahl gezückt. Einen ersten Vorgeschmack auf das bevorstehende Genozid lieferte noch vor Öffnung der bayerischen Wahllokale ausgerechnet Bundesstaatspräsident **Wolfgang Schäuble**, der für die Zeit nach den Landtagswahlen „Er-schütterungen und Diskussionen“ sowie „große Veränderungen“ prophezeite und dabei ziemlich unverhohlen auch auf Kanzlerin **Angela Merkel** deutete.

In den Ökon der autonomen Medien-Kolonne können dürftige die kryptischen Andeutungen des alten Letzwohls, der bislang stets treu zur Kanzlerin stand, wie die Ouvertüre zu einem möglichen Machtwechsel an der Parteispitze und im Kanzleramt gelagert haben. Zuvor hatte Schäuble bereits die Option einer Minderheitsregierung für den Fall einer GroKo-Flucht der SPD ins Spiel gebracht. Abwegig ist ein solches Szenario keineswegs. Nach ein Wählendens drohte die massiv unter Druck stehende SPD-Chefin **Andrea Nahles** mit einem Ausstieg aus der GroKo, falls die Bundesregierung künftig nicht besser performt. Ob nach der Hessenwahl ein Sturm über Merkel herabdrückt, wird maßgeblich vom Abschneiden Bouffiers, der stärksten Stütze der Kanzlerin, abhängen.

Linde lockt mit Aktienrückkauf

REITZLE AUF DER ZIELGERADEN – **Wolfgang Reitzle** kann sich in der kommenden Woche einen weiteren Orden ans Bein heften. Nach den Übernahmen von **BBC** und **Agg** durch **Linde** während seiner aktiven CEO-Zeit und dem Zusammenschluss von **Laifage** und **Helcim**, den er als in der Not berufener Verwaltungsratschef wenn auch nicht zur Zufriedenheit aller Eigentümer vor dem Scheitern gerettet hat, steht jetzt mit **Lindo/Praxair** eine weitere grenzüberschreitende Fusion kurz vor der Hüllendung. Reitzle weiß, was machbar ist und wie ein halbwegs ausgewogener Deal vorbereitet wird, selbst wenn in den USA „America first“ gilt und die deutschen Arbeitnehmers auf die Bankrücken gehen. Das unterscheidet ihn u. a. von den Protagonisten der geplatzten Börsen-Fusion, die nicht nur den Brexit unterschätzt haben.

Jetzt hängt es an Praxair-Lenker **Steve Angel**, der als künftiger Chef reichlich Vorschusslorbeeren bekommt, abzulösen am Aktienkurs. Die Synergien aus der Fusion, die bis zum 24.10. endgültig von **PE** und **EU** genehmigt sein muss, dürfen wegen hoher Auflagen indes etwas kläuter ausfallen. Mit den Verkäufen von Unternehmensresten nimmt die neue **Linde** aber rd. 8 Mrd. Euro ein, 2,7 Mrd. Euro fließen in den für **Linde** günstigen Squeeze-out (Abfindungskurs 188 vs. 204 Euro), ein guter Teil des Rests über Aktienrückkäufe und evtl. Dividenden an die ak-Aktionäre (s. PLATOW v. 9.3.18).

US-Banken – Auch nicht alles Gold, was glänzt . . .

ABER WELTEN BESSER ALS IN EUROPA – Die EWF-Tagung im tropisch-schwülen Bali machte einmal mehr deutlich, wie sehr sich die US-amerikanischen und die europäischen Bankennetze inzwischen voneinander entfremdet haben. Die Vertreter der US-Finanzindustrie konnten gefühlt vor Kraft kaum



Aus: DER PLATOW Brief | PLATOW Recht
 Nr. 72 | 26. Juni 2019
 Mehr unter: www.platow.de/brief

Insolvenz – Wie lässt sich das Vermögen sichern?

BGH ERTEILT GÄNGIGEN ANDERKONTEN EINE ABSAGE – Die deutlich formulierte Entscheidung des Bundesgerichtshofs v. 7.2.19 (BGH; Az.: IX ZR 47/18) zur Unzulässigkeit und damit Pflichtwidrigkeit der Nutzung von Anderkonten und offenen Treuhandkonten schlägt Wellen – nicht nur bei den Verwaltern. Auch auf Bankenseite wird bereits an Lösungen gearbeitet, wie die vom BGH geforderten Sonderkonten für die Insolvenzmasse praktikabel umgesetzt werden können, wissen **Bettina Breitenbücher** und **Anette Neußner**, Insolvenzrechtlerinnen der Kanzlei Kübler.

Zur Vermeidung so genannter Amtshaftungsansprüche fordern die Insolvenzgerichte ihre Verwalter derzeit auf, mitzuteilen, ob und in welchen Verfahren sie Anderkonten (Vollrechts-Treuhandkonten) als Insolvenzkonten führen, und diese Praxis umgehend zu beenden und auf Sonderkonten umzustellen. Dass diese Abfrage bestätigt wird, was der BGH als selbstverständlich voraussetzt, nämlich dass Sonderkonten in der Praxis üblich seien, darf nach bankseitigen Informationen allerdings bezweifelt werden – obwohl den Verwaltern auf Grund einer höchststrichterlichen Entscheidung zu Fehlüberweisungen auf Insolvenz-Anderkonten bereits 2009 klar geworden war, dass offene Treuhandkonten als Verfahrenskonten nicht in ihrem Interesse sind (BGH, Az.: IX ZR 192/07).

Umsetzungsbedarf bei den Banken

Das Anderkonto ist als Vollrechts-Treuhandkonto Eigenkonto des Rechtsanwalts bzw. Verwalters. Zahlungen, die darauf eingehen, fallen damit nicht in das Schuldnervermögen bzw. die Insolvenzmasse. Dem Rückgewähranspruch des Überweisenden konnte daher nicht der Einwand der Masseunzuläng-

lichkeit entgegengehalten werden, da die Fehlüberweisung in das (private) Vermögen des Verwalters gelangt war und dieser damit mit seinem gesamten Vermögen für die Rückgewähr einzustehen hat. Schon damals wurden also die vom BGH in ständiger Rechtsprechung verlangten Sonderkonten vehement bei den Banken angefragt. Für Kreditinstitute scheint sich das Angebot von Sonderkonten für Verwalter nach eigenem Bekunden allerdings schwierig und aufwendig zu gestalten. In den Gremien wird aktuell mit Hochdruck an Lösungen gearbeitet, wie die Eröffnung von Sonderkonten in einer Vielzahl von Verfahren der Verwalter effektiv und damit praktikabel gestaltet werden könnte. Kontoinhaber muss der jeweilige Schuldner sein und eben nicht der Verwalter als Treuhänder.



Bettina Breitenbücher u. Anette Neußner
 Kübler

Warnpflichten der Bank und Haftung

Die Kontoinhaberschaft und damit die Vertragsbeziehung zur Bank war auch der Aufhänger der aktuellen Entscheidung. Nur wenn ein Bankvertrag mit dem Schuldner bestanden hätte, hätte die Bank eventuell Warnpflichten gegenüber dem Insolvenzgericht oder einem Gläubigerausschuss gehabt, wenn sich ihr die Veruntreuung der auf dem Verfahrenskonto eingesammelten Gelder durch den Insolvenzverwalter aufgedrängt hätte. Der Insolvenzverwalter hatte insgesamt 588 000 Euro durch Überweisungen mit dem Verwendungszweck „Neuanlage“ und „Übertrag Neuanlage“ auf sein Kanzleikonto der Masse entzogen. Dogmatisch ist es natürlich richtig, dass die Vermögenswerte der Insolvenzmasse nicht in das Vermögen des Verwalters überführt werden sollen, sondern rechtlich dem Schuldner verbleiben. In anderen Bereichen würde auch niemand auf die Idee einer Übertragung in das eigene Vermögen des Verwalters kommen. Ausreichend geschützt ist die Masse durch den Übergang der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis auf den Verwalter.

Auf der anderen Seite weist auch das Anderkonto als offenes Treuhandkonto den Schuldner bzw. das Verfahren und seine Beteiligten als materiell Berechtigte am Kontoguthaben aus. Gerade im Insolvenzrecht ist die Abweichung der wirtschaftlichen und materiellen Berechtigung von der formalen Rechtsstellung anerkannt. Man denke z. B. an das gängige Mittel der Sicherungsübereignung. Hier kann der Sicherungsgeber in der Insolvenz des Sicherungsnehmers – wie ein Eigentümer – die Aussonderung aus der Masse verlangen. Und letztlich ist auch bei einem offenen Treuhandkonto die Masse nicht in Gefahr, solange sich der Verwalter pflichtgemäß verhält. Umgekehrt sind Veruntreuungen auch bei einem Sonderkonto nicht ausgeschlossen, da auch bei diesem die alleinige Verfügungsbefugnis beim Verwalter liegt.

Schließlich hätte man auch bei der strittigen Frage der Haftung der Bank wegen der Verletzung von Warnpflichten nicht bei der (rechtlichen) Kontoinhaberschaft Halt machen müssen, sondern weiter an eine Warnpflicht und Haftung nach den Grundsätzen der Schutzwirkung eines Vertrags zu Gunsten Dritter denken können. Immerhin weist auch das offene Treuhandkonto klar das Verfahren und damit die an diesem Beteiligten als wirtschaftlich am Guthaben Berechtigte aus.

Ausblick

Möglicherweise könnte hier eine Berufsordnung für Verwalter helfen. Angelehnt an die Berufsordnung für Notare, die auch in Ausübung eines öffentlichen Amtes Gelder verwahren und denen ebenfalls Sammelkonten verboten sind, könnten Verwalter-Anderkonten zugelassen und gesetzlich bestimmten Bedingungen unterworfen werden. Alternativ könnten Sonderkonten auf den Verwalter „als Partei kraft Amtes“ unproblematisch werden, deren Guthaben, wie auch bei sonstigem Rechtserwerb durch den Verwalter, der Masse zustehen.■